

Zwischen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (nachfolgend „Versicherer“) und **Firmenname, Straßename Hausnummer, PLZ Ort** als Versicherungsnehmer (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmer“) wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zu einer Mobilitätsgarantie geschlossen.

Sie sind durch Ihre Beitrittserklärung in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Die Mobilitätsgarantie der Europ Assistance SA bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität.

Die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München mit der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beauftragt.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz (Ziffer I.) und eine Beschreibung der Leistungen (Ziffer II.).

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Für die Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie unsere 24h-Notfallnummer kontaktieren.

24h-Notfallnummer:

xxx

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgenden Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„**Wir**“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„**Sie**“ - sind Halter, Eigentümer und/oder berechtigter Fahrer eines in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages einbezogenen Fahrzeugs und damit versicherte Person. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

1 Was ist versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Kraftfahrzeuge (Kfz), die die folgenden Voraussetzungen erfüllen (nachfolgend „Versicherte Fahrzeuge“):
 - Das Kfz ist in Deutschland zugelassen.
 - Das Kfz wird ausschließlich privat genutzt.
 - Das Kfz ist ein Personenkraftwagen (PKW), ein Transporter, ein Motorrad oder ein Kraftrad.
 - Das zulässige Gesamtgewicht des Kfz beträgt maximal 3,5t.
 - Das Kfz hat jeweils nicht mehr als neun eingetragene Sitzplätze.
 - Motorräder und Krafträder müssen mindestens 50 ccm Hubraum haben.
 - An dem Kfz wurde aufgrund eines Vertrages zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer eine Inspektion, Wartung, ein Fahrzeugcheck oder eine Hauptuntersuchung vorgenommen.
- 1.2 Wann und in welchen Fällen wir Sie unterstützen, finden Sie unter Ziffer II. (Beschreibung der Leistungen).

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.1 Den Versicherungsschutz können Sie als versicherte Person in Anspruch nehmen. Versicherte Person sind Eigentümer, Halter oder berechtigter Fahrer des versicherten Fahrzeugs.
- 2.2 Bestimmte Leistungen können auch von berechtigten Insassen in Anspruch genommen werden. Dies ist bei den jeweiligen Leistungen geregelt. Anspruch auf Leistungen besteht für max. die Anzahl an Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist. Anhalter gelten nicht als berechtigte Insassen.
- 2.3 Sie als versicherte Person haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers oder die Vorlage des Original-Versicherungsscheins nötig ist.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

- 3.1 Versicherungsschutz besteht im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosphorus) und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.
- 3.2 Bitte beachten Sie diesbezüglich die jeweils aktuell geltenden Ausschlüsse, zum Beispiel für Kriegsgebiete (Ziffer I.5.2), oder im Fall von „Internationalen Sanktionen“ (Ziffer I.5.4). Darüber hinaus werden bestimmte Leistungen nur im Ausland erbracht – siehe Ziffer II. (Beschreibung der Leistungen).

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Datum.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet nach 12 Monaten automatisch. Dies können Sie ebenfalls der Versicherungsbestätigung entnehmen. Einer Kündigung bedarf es nicht.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

- 5.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
 - Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen
 - höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Meteoriteneinschlag, von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP))
 - Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
 - behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
 - Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 5.2 Reisen in Kriegsgebiete
Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist. Reise ist jede Abwesenheit vom Wohnort.
- 5.3 Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit
Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei einem Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das Tun/Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.
Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:
 - weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
 - weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen.
- 5.4 Internationale Sanktionen
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation. Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können:
<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>
- 6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?
 - 6.1 Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungen. Sie werden durch die bei den einzelnen Leistungen zusätzlich genannten Obliegenheiten (Ziffer II.4) ergänzt. Sie müssen:
 - 6.1.1 bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen

- 6.1.2 unsere Weisungen beachten, es sei denn, dies ist für Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzumutbar
- 6.1.3 uns den Schaden unverzüglich über unsere 24h-Notfallnummer telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Zögern, also so schnell wie möglich.
- 6.1.4 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist
- 6.1.5 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten (z. B. Anforderung des Fahrzeugscheins, der Wartungsrechnung)
- 6.1.6 die dafür erforderlichen Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann
- 6.1.7 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten, wenn der betreffende Dritte für den Eintritt des Versicherungsfalles (mit-)verantwortlich ist.
- 6.2 Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Gruppenversicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, so kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen berücksichtigt werden.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

- 7.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit oder eine Mitwirkungspflicht grob fahrlässig, sind wir berechtigt die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.2 Handeln Sie bei der Verletzung vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.
- 7.3 In den Fällen von Ziffer I.7.1 und I.7.2 leisten wir dennoch, wenn
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat und
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.Wir leisten jedoch keinesfalls, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 7.4 Darüber hinaus leisten wir dennoch, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die in dieser Ziffer I.7 genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

8 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

- 8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.
- 8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

9 Wann verjährten Ihre Ansprüche?

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjährten in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die Sie zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen, Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10 Besteht eine Zahlungspflicht?

- 10.1 Die Prämie für diese Versicherung trägt der Gruppenversicherungsnehmer.
- 10.2 Ob für Sie auch eine Zahlungspflicht besteht, können Sie den Unterlagen des Gruppenversicherungsnehmers entnehmen.
- 10.3 Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber dem Gruppenversicherungsnehmer aufrechnen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht, sofern diese besteht, nachgekommen sind. § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

11 Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

- 11.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 11.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Garantien) beansprucht werden kann, haften wir lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.
- 11.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

12 Was gilt für Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?

- 12.1 Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

13 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

- 13.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.
- 13.2 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

II Beschreibung der Leistungen

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) ein versichertes Ereignis eintritt („Versicherungsfall“). Versicherte Ereignisse sind Panne und Unfall sowie Diebstahl des versicherten Fahrzeugs. Ein Versicherungsfall liegt ebenfalls vor bei Fahruntüchtigkeit von Ihnen für mehr als drei Tage in Folge von Krankheit oder Tod im Ausland sowie bei Verlust, Bruch oder Diebstahl des Autoschlüssels, aufgrund dessen Sie die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortsetzen können.

- 1.1 Eine Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeugs führt. Eine Panne liegt ebenfalls vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Als Panne gelten auch Falschbetankung, fehlender Treibstoff bzw. ein leerer Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs und eine leere Batterie. Ebenfalls als Panne gilt eine Reifenpanne.
- 1.2 Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
- 1.3 Eine Krankheit ist ein objektiv nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft bestehender anormaler, regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.

2 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

- 2.1 Fahrzeug nach Panne/Unfall nicht fahrbereit
- 2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

- Können Sie die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht anstreben oder fortsetzen, organisieren wir eine Pannen- und Unfallhilfe. Das Pannenhilfsfahrzeug stellt nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort wieder her. Die Kosten übernehmen wir bis maximal 400 € pro Versicherungsfall inklusive der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.
- 2.1.2 Abschleppdienst**
Wir organisieren das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zu/zum **Firmenname**, wenn die Fahrbereitschaft am Schadensort nicht wiederhergestellt werden kann. Die Kosten übernehmen wir unter Anrechnung der Pannen- und Unfallhilfe bis insgesamt maximal 400 € pro Versicherungsfall. Würden die Kosten 400 € übersteigen, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt.
- 2.1.3 Taxi/ÖPNV**
Falls eine Mitnahme im Abschleppfahrzeug nicht möglich ist, erstatten wir die Kosten für die Fahrt vom Schadensort zur Werkstatt für Taxi/ÖPNV bis insgesamt maximal 50 € pro Versicherungsfall.
- 2.1.4 Bergung**
Wir veranlassen die erforderliche Bergung am Schadensort, wenn das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aus eigenem Antrieb nicht auf die Straße zurückkommt. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.
- 2.2 Fahrzeug kann nach Panne/Unfall nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden sowie Diebstahl**
Versicherungsschutz besteht darüber hinaus, wenn Ihre Mobilität wegen eines Versicherungsfalles (Ziffer II.1) längerfristig eingeschränkt ist, weil das versicherte Fahrzeug nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann oder weil das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde („längerfristiger Mobilitätsverlust“).
- 2.2.1 Ersatzfahrzeug**
Kann die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs am Schadensort nicht wiederhergestellt werden oder wurde das versicherte Fahrzeug gestohlen, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug. Die Kosten für die Miete übernehmen wir für die Dauer der Reparatur bis maximal 80 € pro Tag und für maximal 5 Tage bzw. 7 Tage bei dazwischenliegendem Wochenende bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.
Die Autovermietung kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte von Ihnen verlangen.
Bei Fahrzeugdiebstahl übernehmen wir ebenfalls bis maximal 80 € pro Tag für maximal 7 Tage bzw. bis zur Wiederauffindung des versicherten Fahrzeugs.
Alternativ zur Leistung „Ersatzfahrzeug“ können Sie entweder die Leistung „Übernachtung“ (Ziffer II.2.2.2) oder „Weiter- oder Rückreise“ (Ziffer II.2.2.3) in Anspruch nehmen.
- 2.2.2 Übernachtung**
Liegt der Schadensort 50 Straßenkilometer von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt und kann das versicherte Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden bzw. wurde das versicherte Fahrzeug gestohlen, helfen wir bei der Organisation einer Übernachtung für Sie und die berechtigten Insassen bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bzw. Wiederauffindung des versicherten Fahrzeugs. Die Kosten übernehmen wir für maximal vier Übernachtungen, pro Übernachtung bis maximal 100 € pro Person inklusive Frühstück.
- 2.2.3 Weiter- oder Rückreise**
Liegt der Schadensort 50 Straßenkilometer von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt und kann das versicherte Fahrzeug am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden bzw. wurde das versicherte Fahrzeug gestohlen, helfen wir bei der Organisation der Rück-/Weiterreise für Sie und die berechtigten Insassen und übernehmen die Rückreisekosten vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder Ihre Weiterreisekosten zum Zielort. Die Kosten übernehmen wir in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Schadensort und dem ständigen Wohnsitz in Deutschland wie folgt:
- bei einfacher Entfernung bis 1.000 km Bahnfahrt eine Bahnfahrt erster Klasse inklusive Zuschlägen
 - bei einfacher Entfernung von mehr als 1.000 km Bahnfahrt eine Bahnfahrt erster Klasse im Schlaf- oder Liegewagen oder einen Flug in der Economy Klasse.
- Ist vor oder während der Rück-/Weiterreise eine Übernachtung erforderlich, helfen wir bei der Organisation und übernehmen die Kosten für diese Übernachtung bis maximal 100 € inklusive Frühstück pro Person.
- 2.2.4 Fahrzeugabholung**
Ebenfalls übernehmen wir die Kosten einer einfachen Fahrt bzw. einen Flug zur Abholung des versicherten Fahrzeugs gemäß Ziffer II.2.2.3.
- 2.2.5 Taxi/ÖPNV**
Im Rahmen der Leistungen Ersatzfahrzeug, Übernachtung, Weiter- oder Rückreise und Fahrzeugabholung erstatten wir zusätzlich die Kosten für Taxi/ÖPNV bis insgesamt maximal 50 € pro Versicherungsfall.
- 2.2.6 Fahrzeugunterstellung**
Wir übernehmen die Kosten für die Unterstellung des versicherten Fahrzeugs bis
- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,
 - zum Fahrzeugrücktransport (Ziffer II.2.2.7),
 - zur Verzollung/Verschrottung (Ziffer II.2.2.9).
- Die Kosten für die Fahrzeugunterstellung übernehmen bzw. erstatten wir für maximal 14 Tage zu je 25 € pro Tag. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wurde.
- 2.2.7 Fahrzeugrücktransport (nur im Ausland)**
Liegt der Schadensort im Ausland und kann das versicherte Fahrzeug auch am 5. Werktag nach der Panne oder dem Unfall nicht fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs in eine Werkstatt an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland. Die Kosten für den Fahrzeugrücktransport übernehmen wir ebenfalls. Voraussetzung ist, dass die Transport- und voraussichtlichen Reparaturkosten niedriger sind als der Restwert des versicherten Fahrzeugs.
- 2.2.8 Ersatzteilversand (nur im Ausland)**
Wir übernehmen die Versandkosten für erforderliche Ersatzteile. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile am Schadensort im Ausland nicht beschafft werden können, sie aber bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar sind. Die Kosten für die Ersatzteile übernehmen wir nicht.
- 2.2.9 Verzollung/Verschrottung (nur im Ausland)**
Wir helfen bei der Verzollung, wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss. Gleichtes gilt, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren. Davon ausgenommen sind der Zollbetrag und sonstige Steuern. Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verschrottet, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Kosten für die Verschrottung. Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug so beschädigt ist, dass eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Fahrzeugs. Zeitwert ist der Betrag, der aufgewendet werden muss, um ein neues Fahrzeug gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 2.2.10 Autoschlüssel-Service**
Können Sie die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund eines Verlustes, Bruchs oder Diebstahls des Autoschlüssels

nicht fortsetzen, erstatten wir die Versandkosten eines hinterlegten Ersatzschlüssels bis maximal 150 € pro Versicherungsfall. Die Kosten für die Herstellung von Ersatzschlüsseln übernehmen wir nicht.

- 2.3 Fahruntüchtigkeit für mehr als drei Tage in Folge von Krankheit oder Tod (nur im Ausland)

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie auf einer Fahrt im Ausland aufgrund einer Erkrankung mehr als drei Tage fahruntüchtig sind und das versicherte Fahrzeug nicht mehr zurückfahren können. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes. Voraussetzung ist, dass nachweislich kein berechtigter Insasse fahrtüchtig ist. Wir organisieren die Rückführung des versicherten Fahrzeugs vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz in Deutschland durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport nach unserer Wahl und übernehmen die Kosten.

3 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- 3.1 Bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, bei sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten.
- 3.2 Das Fahrzeug war bei Fahrtantritt nicht verkehrssicher.
- 3.3 Sie fahren das Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis.
- 3.4 Sie sind nicht berechtigt, das Fahrzeug zu nutzen.
- 3.5 Sie nutzen das Fahrzeug für berufliche bzw. gewerbliche Fahrten/gewerbliche Beförderung.
- 3.6 Die vom Hersteller empfohlenen und vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt.
- 3.7 Der Schadensfall ereignet sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege oder auf Straßen, die nicht für Fahrzeuge zugelassen sind.
- 3.8 Es gelten zudem die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Ziffer I.5.

Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis gehabt hätten, kürzen wir unsere Leistung entsprechend.

4 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

- 4.1 Sie müssen
 - 4.1.1 die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten.
 - 4.1.2 das Fahrzeug sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.
- 4.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.2.1 Haben Sie nach Abstimmung mit uns Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.
 - 4.2.2 bei Fahrzeugrückführung nach Fahrerausfall: ein ärztliches Attest, das die Fahrunfähigkeit bescheinigt
 - 4.2.3 bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder des Fahrzeugschlüssels: eine polizeiliche Anzeige.
- 4.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.